

AZV „Muldental“
Bahnhofstraße 2
09633 Halsbrücke

Tel. 03731 203009-0
Fax: 03731 203009-20
E-Mail: anschlusswesen@azv-muldental.de



Hinweise des AZV „Muldental“ zum Einbau von Unterzählern und zur Absetzung nach § 43 i. V. m. § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) - in der jeweils geltenden Fassung

Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, können **auf schriftlichen Antrag** von den Abwassergebühren abgesetzt werden. Die ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge kann nur von der jährlich verbrauchten Gesamtabwassermenge abgesetzt werden, **wenn die verbleibende Wassermenge für jede für das betreffende Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person mindestens 27 m³ pro Jahr beträgt**. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzungsmenge entsprechend zu verringern, siehe nächste Seite.

Der Antrag auf Absetzung muss **bis zum 31.01.** nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Nachweis ist durch den Einbau einer geeichten Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Wassermengen über die Zähleinrichtung gemessen werden, welche nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden (z. B. Gartenbewässerung, Befüllung eines Gartenteiches, Nutztierhaltung u. a.).

Die Befüllung von Schwimmbecken/Pool über die geeichte Messeinrichtung ist nicht zugelassen, da Badewasser = Abwasser ist und demzufolge dem Abwasserkanal zugeführt werden muss. **Es erfolgt auf Antrag jedoch eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen in Höhe von 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche.**

Nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung ist eine **Verplombung** des Zählers durch einen technischen Mitarbeiter des AZV „Muldental“ erforderlich. Die **Verplombungsgebühr beträgt pauschal 25,00 Euro** gemäß Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 6. Juni 2023 – Kostenverzeichnis Nr. 10.3.

Beachten Sie bitte, dass die Eichdauer für Kaltwasserzähler 6 Jahre beträgt und somit die Messeinrichtung aller 6 Jahre zu wechseln und neu zu verplomben ist.

Im Zusammenhang mit dem Einbau von neuen und erneuerten Zählern, möchten wir Sie auf die damit verbundenen Bestimmungen hinweisen, insbesondere über die Sie betreffende **Anzeigepflicht für Verwender von Messgeräten nach § 32 Mess- und Eichgesetz** (Verwenderanzeige). Näheres dazu finden Sie auf der zentralen Anzeigepattform der Eichaufsichtsbehörden unter www.eichamt.de.

Bei der Standardinstallation im Innenbereich (Keller) ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen.

Auszug aus der aktuellen Abwassersatzung des AZV „Muldental“

§ 43 Absetzungen

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des MessEG entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die in Absatz 2 und Absatz 6 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- (5) Kann bei Betrieben (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt.
- (6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche.
- (7) Wird mit Gestattung des Verbandes ein privater Swimmingpool über Messeinrichtungen nach Absatz 2 befüllt, wird dort der Abzug nach Absatz 6 angewandt.
- (8) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.

§ 42 Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
 3. auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Messeinrichtungen, welche der Gebührenveranlagung dienen, müssen geeicht bzw. zertifiziert sein und/oder entsprechend dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einer regelmäßigen Überprüfung bzw. Auswechslung unterzogen werden.
- (3) Die Abwassermenge ist vom Verband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Schätzung wird entweder die im Vorjahr vom Anschlussnehmer entnommene Wassermenge oder, wenn diese nicht vorliegt, die durchschnittlich im Verbandsgebiet entnommene Wassermenge von 32 m³/im Jahr/pro einwohnermelderechtlich erfasste Person zugrunde gelegt. Bei begründeten Ausnahmefällen des Gebührenpflichtigen kann die entnommene Wassermenge niedriger geschätzt werden.

- (4) Bei Gebäuden ohne Wohnnutzung, bei denen der Maßstab nach Absatz 3 nicht gilt, ist die Abwassermenge zu schätzen (z. B. Bungalows, Gewerbe u. a.).